Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(7.11.1977) Drucksache 9/341

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 341 S
07. 11. 77

Mitteilung des Senats

Ortsgesetz zur Änderung der Ortsgesetze über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen, Kanalanschlußbeiträgen und Kanalbenutzungsgebühren in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Ortsgesetze über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen, Kanalanschlußbeiträgen und Kanalbenutzungsgebühren in der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte, den Entwurf zu beschließen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung und die Finanzdeputation haben den Entwurf noch nicht beraten. Der Senat wird das Beratungsergebnis nachträglich mitteilen.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, den Entwurf gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.

Ortsgesetz zur Änderung der Ortsgesetze über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen, Kanalanschlußbeiträgen und Kanalbenutzungsgebühren in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen vom 10. Mai 1976 (Brem.GBl. S. 125 — 2130-f-6) wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt 7,60 DM/qm Grundstücksfläche und 160,— DM/m Frontlänge."

Artikel 2

Das Ortsgesetz über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. S. 66 — 2130-f-4), zuletzt geändert durch das Ortsgesetz vom 10. Mai 1976 (Brem.GBl. S. 127), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Anschlüsse mit einer Rohrweite bis 0,20 m wird ein Kanalanschlußbeitrag in Höhe von 1 380,— DM erhoben. Für Rohrweiten über 0,20 m beträgt der Beitrag 3 700,— DM."

Artikel 3

Das Ortsgesetz über die Erhebung einer Kanalbenutzungsgebühr in der Stadtgemeinde Bremen vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. S. 65 — 2130-f-5), zuletzt geändert durch das Ortsgesetz vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 329), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Gebührensatz je Kubikmeter Abwasser beträgt 1,06 DM, für das aus gelegentlichen Grundwasserabsenkungen eingeleitete Wasser je Kubikmeter 0,27 DM."

Artikel 4

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Begründung

A. **Allgemeines**

Gebühren und Beiträge werden als Gegenleistung für von der öffentlichen Hand gewährte Leistungen gefordert. Das bedeutet, daß ihre Höhe von den Aufwendungen für die zu erbringenden Leistungen abhängig und bei veränderten Kosten regelmäßig auf ihre Angemessenheit zu überprüfen ist. Für Benutzungsgebühren gilt der landesrechtliche Kostendeckungsgrundsatz in § 5 Abs. 2 des Bremischen Gebührengesetzes. Für die Beiträge ist bei der letzten Anhebung eine gleichbleibende prozentuale Abhängigkeit von den jeweiligen Kanalbaukosten unterstellt worden.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind in der Finanzplanung 1976 bis 1980 sowie in den Beratungen des Haushaltsausschusses zum Haushalt 1978 Gebührenerhöhungen auch anschlagsmäßig vorgesehen und Beitragsanpassungen unterstellt worden. Der vorstehende Ortsgesetzentwurf enthält die hierfür erforderlichen Einzelmaßnahmen.

B. **Zu den Einzelbestimmungen**

Zu Artikel 1

Die Beiträge für den Kanalbau und den Kanalanschluß sind zum 1. August 1976 neu strukturiert und gleichzeitig zur Verringerung des Abstandes zwischen Kosten und Einnahmen angehoben worden. Die Beiträge wurden dabei auf 75 v. H. der Kanalbau- bzw. Hausanschlußkosten festgesetzt, wobei für Grundstücke mit vorhandener grundstückseigener Entwässerung auf den Kanalbaubeitrag eine Ermäßigung von 33 1/3 v. H., maximal jedoch 5 000,— DM, zu gewähren ist. Zur Beibehaltung dieses Kostendeckungsverhältnisses sollen die Beiträge laufend an die Kostenentwicklung angepaßt werden (Stadtbürgerschaft, Drs. 9/77 S, Tz. V. 5).

Da bisher nach dem neuen Beitragssystem noch keine für eine Kontrollrechnung ausreichende Zahl von Kanalbaumaßnahmen abgerechnet und veranlagt worden ist, liegt z. Z. kein Ergebnis über das tatsächliche Kostendeckungsverhältnis vor. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die Baukosten sich entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für den Straßenbau entwickeln. Seit der letzten Errechnung des Kanalbaubeitrags im Jahre 1975 sind die Baupreise in diesem Bereich um 3,1 v. H. gestiegen (Index im Mai 1975: 127,3, im Mai 1977: 131,2). Für den Zeitraum von Mai 1977 bis Ende 1979 muß mit einer gleichbleibenden Preisentwicklungsrate und damit für 1978/79 mit einem um insgesamt 6 v. H. höheren Preisniveau gegenüber der den derzeitigen Beiträgen zugrundeliegenden Kostenbasis gerechnet werden.

Die Anhebung für den von der Grundstücksfläche abhängigen Beitrag von 7,20 DM/m^2 auf 7,60 DM/m^2 beträgt 5,6 v. H., für den Frontlängenanteil bei einer Erhöhung von 150,— DM/m auf 160,— DM/m 6,7 v. H. Aus einem Verhältnis der Bemessungsfaktoren Grundstücksfläche : Frontlänge von 2/3 zu 1/3 ergibt sich die erforderliche durchschnittliche Anhebung um 6 v. H., mit der der Kostendeckungsgrad von 75 v. H. für 1978/1979 nach heutigem Erkenntnisstand wieder erreicht und beibehalten werden kann.

Die Mehreinnahmen werden auf 0,45 Mio DM jährlich geschätzt. Wegen der langen Veranlagungszeiträume ist mit nennenswerten Einnahmeverbesserungen erst ab 1979 zu rechnen.

Zu Artikel 2

Für die Kanalanschlußbeiträge gelten im wesentlichen die gleichen Aussagen wie zu den Kanalbaubeiträgen. Es wird daher auf die Begründung zu Artikel 1 verwiesen.

Die Erhöhung für Rohrweiten bis 0,20 m von 1 300,— DM auf 1 380,— DM/Anschluß beträgt 6,1 v. H., für größere Rohrweiten von 3 500,— DM auf 3 700,— DM/Anschluß 5,7 v. H., wodurch im Mittel ebenfalls eine Erhöhungsrate von 6 v. H. erreicht wird.

Die Mehreinnahmen werden ab etwa 1979 auf jährlich 0,15 Mio DM geschätzt.

Zu Artikel 3

Die Kanalbenutzungsgebühren sind zum 1. Januar 1977 auf —,83 DM/m³ Abwasser festgesetzt worden. In dem damaligen Ortsgesetzentwurf ist bereits betont worden, daß für 1978 eine Erhöhung unvermeidbar sein werde (Stadtbürgerschaft, Drs. 9/187 S). Während bei der Anhebung noch davon ausgegangen werden konnte, daß der für 1977 festgesetzte Gebührensatz kostendeckend sein würde, zeigt die tatsächliche Entwicklung, daß insbesondere aufgrund geringerer gebührenpflichtiger Abwassermengen schon jetzt von einem erheblichen Zuschußbedarf ausgegangen werden muß. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß ungedeckte Kosten für die Teile der Entwässerungsanlagen, für die anteilige Beiträge (Art. 1 und 2) erhoben werden, nicht in der Gebührenbedarfsberechnung enthalten sind. Vielmehr werden hier nur laufende Kosten für den Betrieb der Entwässerungseinrichtungen sowie Schuldendienstaufwendungen für Sanierungen, Klärwerke, Sammler, Pumpwerke, Fahrzeuge usw. erfaßt. Dies entspricht dem Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Bremen vom 28. August 1975.

Die Entwicklung im einzelnen zeigen die nachstehenden Zahlen:

	Ist 1976	An-schlag 1977	Vor-ent-wurf 1978	Hoch-rech-nung 1979
		— Mio DM —		
Gebührenhaushalt Stadtentwässerung				
Personalausgaben	16,272	17,235	17,850	18,921
Konsumtive Sachausgaben	7,808	7,108	8,307	8,640
Anteil an Kosten anderer Dienststellen	0,885	0,863	0,865	0,900
Schuldendienst für aus Darlehen zu deckende Investitionen	14,710	17,254	19,280	21,129
	39,675	42,460	46,302	49,590
./. sonstige Einnahmen	2,357	2,084	2,113	2,200
Bruttogebührenbedarf	37,318	40,376	44,189	47,390
./. Anteil für Entwässerung öffentlicher Flächen	7,464	8,075	8,838	9,478
Nettogebührenbedarf	29,854	32,301	35,351	37,912
./. Kanalbenutzungsgebühren nach gegenwärtigem Satz (0,83 DM)	26,375 [1]	28,568 [3]	28,709	28,850
Zuschuß	3,479 [2]	3,733	6,642	9,062

[1] Gebührensatz —,77 DM.

[2] abzüglich 0,900 Mio DM für geleistete Gebührenrückzahlungen für das Jahr 1975, verbleibender Zuschuß 1976: 2,579 Mio DM.

[3] Lt. Haushaltsplan 1977 32,138 Mio DM, tatsächlich zu erwarten lt. nachstehender Erläuterung 28,568 Mio DM.

Zur Beibehaltung eines über einen längeren Zeitraum geltenden Gebührensatzes soll die Erhöhung so bemessen werden, daß Zuschüsse für 1978 **und** 1979 vermieden werden. Ein Ausgleich für die zurückliegenden Jahre ist dabei nicht vorgesehen. Für eine Geltungsdauer vom 1. Januar 1978 bis Ende 1979 ist demnach eine Gebührenerhöhung auf 1,06 DM/m³ Abwasser erforderlich. Der Gebührensatz für die Grundwassereinleitung beträgt regelmäßig 25 v. H. der Kanalbenutzungsgebühr und damit 0,27 DM/m³.

Die Erhöhung ist durch folgende Einnahme-/Kostenentwicklungen begründet:

Gebührensatz seit 1. Januar 1977		—,83 DM
Mehrbedarf aufgrund wesentlich geringerer Abwasserzunahme gegenüber der aufgrund langjähriger Entwicklung unterstellten Annahme	+	—,10 DM
Mehrbedarf aus Anstieg der Personal- und Sachausgaben	+	—,06 DM
Schuldendiensterhöhung insbesondere aufgrund erhöhter Sanierungsaufwendungen	+	—,04 DM
Errichtung einer biologischen Klärstufe im Klärwerk Seehausen	+	—,03 DM
Maßnahmen zur Geruchsbeseitigung im Klärwerk Seehausen	+	—,01 DM
./. Kostenausgleich durch Zunahme der Abwassermenge insbesondere durch den Anschluß neuer Gebiete an das Kanalnetz	—	—,01 DM
Erforderlicher Gebührensatz		1,06 DM

Die wesentliche Ursache für das Ausmaß der Gebührenerhöhung liegt in der Entwicklung des gebührenpflichtigen Wasserverbrauchs: Bis zum Jahresanfang 1976 konnte von einer jährlichen Zunahme des Wasserverbrauchs um 2,5 v. H. und einer weiteren Steigerung um 1 v. H. durch den Neuanschluß weiterer Gebiete im Rahmen des Kanalbaustufenprogramms ausgegangen werden. Nach der derzeitigen Entwicklung steigt die gebührenpflichtige Abwassereinleitung auch bei Weiterführung des Kanalbaustufenprogramms um insgesamt jährlich nur noch etwa 0,5 v. H. Die Einnahmen liegen damit um jährlich 3,5 Mio DM unter den Finanzplananschlägen, denen noch die höheren Zuwachsraten der vergangenen Jahre zugrunde lagen.

Zum Vergleich für die Angemessenheit der erforderlichen Gebühr ist auf Hamburg hinzuweisen, da Hamburg vergleichbare Abgabengrundlagen (Beiträge für Kanalbau und Hausanschlüsse, Gebühren für die übrigen Investitionen einschl. Klärwerk und Sanierungen sowie den Kanalbetrieb) hat. Die Beiträge liegen dort seit 1976 um 100 bis 120 v. H. über den bremischen Sätzen, die Gebühren betragen für 1977 und 1978 1,03 DM (für den gleichen Zeitraum wären für Bremen —,98 DM erforderlich).

Ein Verzicht auf die vorgeschlagene Gebührenerhöhung würde gegenüber dem Finanzplan/Haushaltsplanentwurf 1978 eine Verschlechterung um 4,5 Mio DM bedeuten (Anschlag nach Beratung im Haushaltsausschuß 32,8 Mio DM + 0,4 Mio DM Schuldendienstbelastung für biologische Klärstufe ./. Gebührenaufkommen ohne Erhöhung 28,7 Mio DM).

Durch die Erhöhung ergibt sich folgender Ausgleich des Gebührenhaushalts:

	1978	1979
	— Mio DM —	
Zuschuß nach gegenwärtigem Gebührensatz	6,642	9,062
Mehreinnahmen aus Gebührenerhöhung	7,500	7,995
Überschuß + / Zuschuß —	+ 0,858	— 1,067

Die Mehrbelastung für einen 4-Personen-Haushalt beträgt monatlich etwa 3,70 DM. Für Bezieher von Wohngeld gehören die Kanalbenutzungsgebühren zu den berücksichtigungsfähigen Kosten bei der Berechnung des Wohngeldes.

Zu Artikel 4

Das Datum des Inkrafttretens entspricht für die Kanalbenutzungsgebührenerhöhung dem Beginn des Haushaltsjahres, für das der Gebührenhaushalt errechnet worden ist. Für die Beitragserhöhung bietet das Wirksamwerden der Erhöhung zum Haushaltsjahresbeginn abrechnungstechnische Vorteile. Außerdem kann die Anhebungsrate maßvoll gehalten werden, während sie bei einem Hinausschieben des Inkrafttretens höher sein müßte.

Druck: Hans Krohn, Bremen